



Verbringen Saatgut von *Pinus* sp. und *Pseudotsuga menziesii*

***Fusarium circinatum* (Pechkrebs der Kiefer)**

Der Pechkrebs der Kiefer *Fusarium circinatum* ist ein Unionsquarantäneschädling¹, der aufgrund seines Gefährdungspotenzials für Pflanzen, einschließlich Samen und Samen enthaltene Zapfen von *Pinus* L. (Kiefer) und *Pseudotsuga menziesii* (Douglasie), zusätzlich durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2032 geregelt ist.

Verfahren Gewinnung Saatgut im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG)

Es gibt eine Vielzahl von Erntebeständen und Samenplantagen. Diese können im Privatbesitz oder im Besitz des Landes Brandenburg sein. Um den Status „Erntebestand“ zu erhalten, muss der Bestand bestimmte Anforderungen erfüllen, um in das Erntezulassungsregister aufgenommen zu werden.

Für die Zulassung zur Ernte meldet der Verfügungsberechtigte (Besitzer oder eine Baumschule/ein professionelles Ernteunternehmen) den jeweiligen Bestand bei der zuständigen Hoheitsoberförsterei zur Ernte an. Der zuständige Revierförster der Hoheitsoberförsterei begutachtet den Bestand nach bestimmten Kriterien. Sind diese erfüllt, lässt er den Bestand zur Ernte zu. Die gewonnene Ernte eines bestimmten Erzeugungsortes wird an einer Sammelstelle bis zur Verbringung gelagert. Sie erhält eine Stammzertifikatsnummer. Diese Stammzertifikatsnummer begleitet das Erntegut. Mit der Stammzertifikatsnummer gilt dieses Erntegut als Saatgut im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes. Das Stammzertifikat entspricht jedoch nicht dem Anerkennungsverfahren, wie zum Beispiel bei Saatgut landwirtschaftlicher Arten.

Ausstellung Pflanzenpass

Das Eigentumsrecht und Verfügungsrecht an diesen Samen und Samen enthaltenden Zapfen von *Pinus* L. (Kiefer) und *Pseudotsuga menziesii* (Douglasie) steht in der Regel auf Grund eines Ernteüberlassungsvertrages dem Ernteunternehmer zu.

Damit geht die Verantwortung für das Saatgut an das Ernteunternehmen über. Gemäß Artikel 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2032 muss Saatgut von *Pinus* sp. und *Pseudotsuga menziesii* innerhalb der Europäischen Union mit einem Pflanzenpass verbracht werden. Der Ernteunternehmer im Sinne des Artikels 65 und Folgende der Verordnung (EU) 2016/2031 muss durch den zuständigen Pflanzenschutzdienst des Mitgliedstaates im Unternehmerregister registriert sein. In Deutschland ist der Pflanzenschutzdienst des jeweiligen Bundeslandes zuständig,

¹ Quarantänestatus in der Europäischen Union: Unions geregelter Quarantäneschädling, der bekanntermaßen im Gebiet der Union auftritt und in Anhang II Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt ist)

in dem das Unternehmens ansässig ist. Weiterhin muss der Ernteunternehmer gemäß Artikel 89 und Folgende der Verordnung (EU) 2016/2031 durch diese zuständige Behörde ermächtigt sein, für das Saatgut der oben genannten Arten einen Pflanzenpass auszustellen.

Hintergrund

Im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2032 sind „spezifizierte Pflanzen“ Pflanzen der Gattung *Pinus L.* und *Pseudotsugda menziesii*. Hierzu zählen ebenso Samen und Samen enthaltende Zapfen.

Spezifizierte Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, dürfen nach Artikel 6 nur mit einem Pflanzenpass verbracht werden. Für die Ausstellung des Pflanzenpasses muss eine der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sein:

a. die Pflanzen haben ununterbrochen oder seit ihrer Einfuhr in die Europäische Union an einem Erzeugungsort außerhalb eines abgegrenzten Gebietes gestanden (derzeit für Brandenburg beziehungsweise Deutschland anwendbar)

oder

b. sie haben ihren Ursprung an einem Erzeugungsort, einschließlich dessen unmittelbarer Umgebung mit einem Radius von mindestens einem Kilometer, an dem während der jährlichen amtlichen Kontrollen in den zwei Jahren vor der Verbringung keine Symptome von *Fusarium circinatum* festgestellt wurden und sie wurden vor ihrer Verbringung auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe jeder Partie untersucht und als frei von *Fusarium circinatum* befunden. (Die zweite Bedingung b) gilt für ehemals abgegrenzte Gebiete und ist derzeit für Deutschland, einschließlich Land Brandenburg, nichtzutreffend.)

Für forstliches Vermehrungsgut in Form von Samen und Samen enthaltenden Früchten gibt es keine weiteren Anforderungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072.

Für die Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2032 ist der registrierte und ermächtigte Unternehmer verantwortlich.

Um die Befallsfreiheit des Erzeugungsortes und die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, ist dem Pflanzenschutzdienst **jede** Beerntung anzuzeigen sowie die Stammzertifikatsnummer zu übermitteln. Dem Pflanzenschutzdienst ist die Möglichkeit einer Probenahme einzuräumen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/2031 besteht eine Meldepflicht für jede Person, die Kenntnis des Auftretens oder Verdachts des Auftretens des Erregers besitzt.

Für die Meldung im Land Brandenburg ist das auf den Internetseiten der Pflanzengesundheitskontrolle veröffentlichte Meldeformular mit den dort aufgeführten Kontaktdaten zu verwenden.

E-Mail: pgk_uqs@lflf.brandenburg.de

Telefon: 0335 60676-2101